

Der Vertrag ist mit Vergleichsvertrag
N. 300. nach Tarifstelle
67 d. Preuss. Koppelhutsverordn.
versteuert worden. Koppelmarken
auf der für die Stadtgemeinde Frankfurt
bestimmten Koppelmarken

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt am Main, vertreten
durch ihren Magistrat, in Nachstehenden Frankfurt genannt,
einerseits

Kell.
Oberstadtschreiber, 24/2. 20

und

der Landgemeinde Sprendlingen, vertreten durch ihren Gemeinderat, in nachfolgenden Sprendlingen genannt, andererseits,
ist heute der nachfolgende Bereits mündlich vereinbarte

Vergleichsvertrag

beurkundet worden.

§ 1.

Sprendlingen nimmt an Teilen des Frankfurter Stadtwaldes das Recht in Anspruch, das seinen Ortsbürgern gehörige Vieh dort zur Weide zu treiben, während Frankfurt seinerseits ein solches Recht bezüglich des früher bestandenen Sprendlinger Gemeindegewässes behauptet (Koppelhut).

§ 2.

Die Vertragsschliesser sind überein gekommen, diese behaupteten Rechtsansprüche vergleichsweise aufzuheben und gegenseitig auf sie zu verzichten, zumal die Ausübung der Weide mit den heutigen forstwirtschaftlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar ist und der materielle Wert der Waldweide seine Bedeutung nahezu vollständig eingebüsst hat.

§ 3.

Gewässers erklärt Sprendlingen hierdurch den rechtsförderlichen Verzicht auf das in Anspruch genommene Weiderecht und erkennt an, daß der Frankfurter Stadtwald und insbesondere seine für die Ausübung der Koppelhut in Anspruch genommenen Teile von jeder derartigen Belastung künftig frei sind und bleiben, wie denn auch eine solche Belastung in Grundbuche von Frankfurt am Main auf irgend welchen Teilen des Stadtwaldes nicht eingetragen ist. Frankfurt dagegen leistet seinerseits auf sein früheres, jetzt gegenstandslos gewordenes Koppelhutrecht am Sprendlinger Walde Verzicht und erklärt sich einverstanden, daß, soweit ein solches Recht auf Grundstücken der Gemarkung Sprendlingen in Grundbuche eingetragen sein sollte, es auf Antrag Sprendlingens dortselbst gelöscht werde.

§ 4.

Für die Aufhebung des Koppelhutrechts seitens der Gemeinde Sprendlingen verpflichtet sich Frankfurt, jedoch ohne Anerkennung irgend einer Rechtspflicht, an Sprendlingen einen Raummeter Buchenscheitholz frei Wald zu liefern, wodurch alle gegenseitigen Ansprüche auf ein Hut- oder Weiderecht irgend welcher Art ein für allemal abgegolten und erledigt sind.

§ 5.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist von seiner Genehmigung

nehmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main und die der Aufsichtsbehörde Spremlingens abhängig.

§ 6.


Dieser Vertrag ist doppelt und zwar in je einer Ausfertigung für jede Vertragspartei, ausgefertigt worden.

Frankfurt a.M., den 5. Mai 1923.

Spremlingen, den 30. April 1923.
Hrs. Offenbach a.M.

Der Magistrat:

Der Gemeinderat:


H. Stiller.

Dr. h. c. h. Bürgermeister
Himpel, Ling.
Himmels
Koll
Kraut
Herrn H. S.
Herrn Dr. Roth

Genehmigt durch Beschluß der
Stadtverordnetenversammlung
vom 5. Juli 1923, § 596, und durch
Beschluß des Magistrats Nr. 968
vom 11. Juli 1923.

Für die Richtigkeit:

H. K.,
Oberstadtsekretär bei der
Stadtkammer.
Frankfurt a. Main.

Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth
Herrn Dr. Roth

Genehmigt:

Offenbach, den 29. Oktober 1923.

Städtischer Kommissar.

H. K.

